

orell füssli

Andreas Baumann
Gritli Ryffel



3., überarbeitete Auflage

Übungsbuch Erbrecht

Andreas Baumann / Gritli Ryffel

Erbrecht

Andreas Baumann / Gritli Ryffel

Übungsbuch Erbrecht

Repetitionsfragen, Übungsfälle und
bundesgerichtliche Leitentscheide

3., überarbeitete Auflage

orell füssli Verlag

3., überarbeitete Auflage 2018
Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch
© 2018 Orell Füssli Sicherheitsdruck AG, Zürich
Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Dadurch begründete Rechte, insbesondere der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Vervielfältigungen des Werkes oder von Teilen des Werkes sind auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie sind grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

ISBN 978-3-280-07397-1 Print
ISBN 978-3-280-09422-8 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Vorwort

Die Übungsbände Recht ergänzen die Reihe Repetitorien Recht; sie sind inhaltlich jeweils gleich gegliedert. Durch die Kombination beider Bände kann der Stoff bei Bedarf kapitelweise vertieft oder bei Unsicherheiten nochmals grundlegend erarbeitet werden. Die Übungsbände ergänzen die Repetitorien in zweierlei Hinsicht:

- Noch mehr Fragen und Übungsfälle, die auf die Fragestellungen der Repetitorien aufbauen und diese ergänzen. Die Repetitorien konzentrieren sich auf eine kurze inhaltliche Darstellung des Themas; die Übungsbände dienen der Festigung und Vertiefung des Gelernten.
- Weitere Bundesgerichtsentscheide, insbesondere Leitentscheide, die in der zusammengefassten Abhandlung des Repetitoriums weggelassen worden sind, deren Kenntnis aber trotzdem prüfungsrelevant sein kann.

Die dritte Auflage enthält die aktuelle Gesetzgebung zum Erbrecht und gibt den Stand der Rechtsprechung zu wesentlichen Fragen des Erbrechts wieder.

Aarau, im Juni 2018

Andreas Baumann

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Inhaltsverzeichnis | 6 |
| Abkürzungsverzeichnis | 8 |
| Literaturverzeichnis | 11 |
| 1. Teil Grundlagen | 12 |
| A. Repetitionsfragen | 12 |
| B. Übungsfälle | 12 |
| C. Bundesgerichtliche Leitentscheide | 13 |
| 2. Teil Die Erbfolge | 17 |
| A. Repetitionsfragen | 17 |
| B. Übungsfälle | 19 |
| C. Bundesgerichtliche Leitentscheide | 22 |
| 3. Teil Die Verfügungen von Todes wegen | 28 |
| A. Repetitionsfragen | 28 |
| B. Übungsfälle | 30 |
| C. Bundesgerichtliche Leitentscheide | 34 |
| 4. Teil Die Eröffnung des Erbgangs | 50 |
| A. Repetitionsfragen | 50 |
| B. Übungsfälle | 51 |
| C. Bundesgerichtliche Leitentscheide | 52 |
| 5. Teil Die Wirkungen des Erbgangs | 56 |
| A. Repetitionsfragen | 56 |
| B. Übungsfälle | 58 |
| C. Bundesgerichtliche Leitentscheide | 61 |
| 6. Teil Die Teilung der Erbschaft | 70 |
| A. Repetitionsfragen | 70 |

| | |
|---|-----------|
| B. Übungsfälle | 72 |
| C. Bundesgerichtliche Leitentscheide | 73 |
| 7. Teil Das bürgerliche Erbrecht | 86 |
| A. Repetitionsfragen | 86 |
| B. Übungsfälle | 86 |
| C. Bundesgerichtlicher Leitentscheid | 87 |
| 8. Teil Internationales Erbrecht | 89 |
| A. Repetitionsfragen | 89 |
| B. Übungsfälle | 90 |
| C. Bundesgerichtlicher Leitentscheid | 91 |
| Lösungen | 93 |
| Lösungen zum 1. Teil: Grundlagen | 93 |
| Lösungen zum 2. Teil: Die Erbfolge | 95 |
| Lösungen zum 3. Teil: Die Verfügungen von Todes wegen | 104 |
| Lösungen zum 4. Teil: Die Eröffnung des Erbgangs | 118 |
| Lösungen zum 5. Teil: Die Wirkungen des Erbgangs | 122 |
| Lösungen zum 6. Teil: Die Teilung der Erbschaft | 136 |
| Lösungen zum 7. Teil: Das bürgerliche Erbrecht | 148 |
| Lösungen zum 8. Teil: Internationales Erbrecht | 151 |

Abkürzungsverzeichnis

a[Gesetz] nicht mehr in Kraft stehendes Gesetz (alt)

Abs. Absatz

AG Aktiengesellschaft

Art. Artikel

Aufl. Auflage

BGBB Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR [211.412.11](#))

BGE in der Amtlichen Sammlung publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)

BGer Bundesgericht (seit 1. Januar 2000 online publizierte Entscheide)

bspw. beispielsweise

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR [101](#))

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR [831.40](#))

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CHF Schweizer Franken

d.h. das heisst

etc. et cetera (und so weiter)

evtl. eventuell

f./ff. folgende(r)/fortfolgende(r) (Seite[n]/Ziffer[n] etc.)

gem. gemäss

ggf. gegebenenfalls

| | |
|----------|--|
| h.L. | herrschende Lehre |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i.d.R. | in der Regel |
| insb. | insbesondere |
| IPRG | Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291) |
| i.S.(v.) | im Sinne (von) |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| i.w.S. | im weiteren Sinne |
| Jr. | Junior |
| KESB | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde |
| Ltd. | Limited (haftungsbeschränkt) |
| m.a.W. | mit anderen Worten |
| mind. | mindestens |
| Mio. | Million |
| Nr. | Nummer |
| OR | Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220) |
| PartG | Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004 (SR 211.231) |
| Pra | Die Praxis des Bundesgerichts (Basel) |
| s. | siehe |
| S. | Seite |
| SchKG | Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1) |
| SO | Kanton Solothurn |
| sog. | sogenannt |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |

| | |
|-------|---|
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) |
| u.a. | unter anderem |
| URG | Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. Oktober 1992 (SR 231.1) |
| usw. | und so weiter |
| u.U. | unter Umständen |
| v.a. | vor allem |
| vgl. | vergleiche |
| VVG | Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 2. April 1908 (SR 211.229.1) |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) |
| z.H. | zuhanden |
| Ziff. | Ziffer |
| ZPO | Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung) vom 19. Dezember 2008 (SR 272) |
| z.T. | zum Teil |

Literaturverzeichnis

Für das Übungsbuch Erbrecht wurden neben den genannten Bundesgerichtsentscheiden hauptsächlich die nachfolgend aufgeführten Werke herangezogen:

BAUMANN ANDREAS/RYFFEL GRITLI, Repetitorium Erbrecht, 4. Aufl., Zürich 2018.

Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bern ab 1910, unterschiedliche Auflagen; herangezogen wurde jeweils die aktuellste Auflage.

BREITSCHMID PETER/EITEL PAUL/FANKHAUSER ROLAND/GEISER THOMAS/JUNGO ALEXANDRA, Erbrecht, 3. Aufl., Zürich 2016.

DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 6. Aufl., Bern 2016.

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, ZGB 457–977; 5. Aufl., Basel 2015.

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/SCHNYDER ANTON K./BERTI STEPHEN V. (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013.

KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016.

TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/JUNGO ALEXANDRA, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 2015.

1. Teil Grundlagen

A. Repetitionsfragen

1. Was versteht das Erbrecht unter dem Begriff der Universalsukzession?
2. In welchem Fall kommt die Universalsukzession nicht zur Anwendung?
3. Was bedeutet die gesetzliche Gesamtnachfolge für den einzelnen Erben?

Lösungen S. 93

B. Übungsfälle

Übungsfall 1: Klagelegitimation der Erben für einen Verstorbenen

Georg Berger wurde zu seinen Lebzeiten der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit i.S.v. StGB 127 schuldig gesprochen. Er wurde zu einer Strafe von 12 Monaten Gefängnis, bedingt auf 2 Jahre verurteilt. Die Regelung der Zivilansprüche wurde vorbehalten. Berger reichte staatsrechtliche Beschwerde gegen dieses Urteil beim Bundesgericht ein. Kurz danach verstarb er. Nach seinem Tod beantragen seine drei Kinder, das von ihrem Vater eingeleitete staatsrechtliche Beschwerdeverfahren sei in ihrem Namen weiterzuführen. Die Kinder des Verurteilten sind der Ansicht, dass sie auch zur Beschwerde legitimiert sind, weil sie als Erben durch das gegen ihren Vater ergangene Urteil geschädigt würden. In der Tat belasten die ihrem Vater auferlegten Gerichtskosten (ca. CHF 220'000.–), die Parteientschädigungen (CHF 15'000.–) sowie die Zivilansprüche, die gestützt auf die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erhoben werden könnten, den Nachlass als Passiven. Die Erben meinen, dass, falls ihnen keine Rechtsmittel gegen das Urteil ihres Vaters zur Verfügung stünden, sie auch nicht finanziell für die Verurteilung einzustehen haben. Wie ist die Rechtslage?

(Sachverhalt und Lösung basieren auf BGer P.199/1999 vom 7. März 2000 = Pra 2001 Nr. 154)

Lösung S. 94

Übungsfall 2: Unter- und Übergang von Rechtsbeziehungen

Der veritwete X. stirbt im Sommer 2011 und hinterlässt seine volljährigen Söhne A. und B. als seine einzigen Erben. Wie ist die Rechtslage in Bezug auf die den Erblasser X. betreffenden folgenden Verbindlichkeiten und Rechte?

- a) 2 Jahre vor seinem Tod hatte X. ein Darlehen aufgenommen, das bei seinem Tod noch nicht vollständig zurückbezahlt war.
- b) Weiter bestanden aus einem Autoverkauf zum Zeitpunkt des Erbfalls noch Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers P. gegen X.
- c) Da X. seine gehbehinderte Nachbarin jedes 2. Wochenende in ihr Ferienhaus fuhr und auch wieder abholte, hatte diese ihm aus Dankbarkeit ein lebenslanges Wohnrecht an diesem Haus eingeräumt.
- d) X. lebte als Mieter in einer 3-Zimmer-Wohnung in der Altstadt von Bern.
- e) X. hatte sich kurz vor seinem Tod verpflichtet, einen Kaufrechtsvertrag über sein noch unbebautes Grundstück mit der Kataster-Nr. 567899 im Grundbuch vormerken zu lassen.
- f) Zusammen mit seinem Kompagnon führte X. eine Gärtnerei, die als Kollektivgesellschaft X. und M., Gärtnerei, im Handelsregister eingetragen ist.

Lösungen S. 94

C. Bundesgerichtliche Leitentscheide

Ein Toter ist nicht parteifähig

BGE 129 I 302

Kein Vertreter eines Verstorbenen kann in dessen Namen eine Klage gem. ZGB 28 Abs. 1 oder staatsrechtliche Beschwerde erheben (Bestätigung der Rechtsprechung).

X. und seine Schwester Y., französische Staatsangehörige, lebten in ihrem Heimatland. Beide litten angeblich seit ihrer Kindheit unter einer durch Medikamente unbeeinflussbaren Geisteskrankheit mit Ängsten und Verfolgungswahn. Nach einer Kontaktaufnahme mit dem schweizerischen Verein «Dignitas – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» reisten sie im Februar 2002 nach Zürich mit der Absicht, Suizid zu begehen. Dort holte sie Rechtsanwalt M., der Gründer und Generalsekretär des Vereins «Dignitas», am Bahnhof ab. In einer von «Dignitas» gemieteten Wohnung begingen X. und Y. in Anwesenheit von zwei

Sterbebegleiterinnen Suizid, indem sie ein tödliches Mittel zu sich nahmen. Nach Überführung der Leichen ins Institut für Rechtsmedizin und Durchführung der Leichenschau ordnete die zuständige Bezirksanwältin die Obduktion der Leichname an. Rechtsanwalt M. wurde davon in Kenntnis gesetzt; er erhob noch am gleichen Tag gegen die Obduktionsverfügung namens der Verstorbenen Rekurs bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Des Weiteren reichte er im Namen der Verstorbenen gegen die Obduktionsverfügung der Bezirksanwältin auch staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein u.a. mit dem Antrag, es sei den Behörden durch Präsidialverfügung die Durchführung der Obduktion einstweilen zu untersagen.

Das Bundesgericht trat wegen formeller Gründe nicht auf die staatsrechtliche Beschwerde ein. Insofern hielt es an seiner Rechtsprechung fest und liess Klagen oder Beschwerden im Namen eines Verstorbenen nicht zu. Gem. ZGB 31 Abs. 1 endet die Persönlichkeit mit dem Tod. Nach der Rechtsprechung versage die Rechtsordnung dem Verstorbenen jede Rechtsfähigkeit und damit zwangsläufig auch die Klagelegitimation. Es sei daher aufgrund des geltenden Rechts ausgeschlossen, dass jemand als Vertreter eines Verstorbenen in dessen Namen eine Klage gem. ZGB 28 Abs. 1 anhebe. Das Bundesgericht folgte damit in ständiger Rechtsprechung der Lehre des sog. Andenkenschutzes (vgl. z.B. BGE 108 II 352; 104 II 225). Danach könne zwar niemand als Vertreter eines Verstorbenen in dessen Namen Klage erheben. Hingegen sei es zulässig, dass nahe Angehörige für den Schutz der den Tod überdauernden Persönlichkeitsgüter sorgen, indem sie sich hierfür auf ihr eigenes Persönlichkeitsrecht stützen, das mindestens in einem gewissen Umfang auch die Wahrung des Ansehens naher Verwandter oder Freunde mit umfassen könne. Weiter stellte das Bundesgericht in diesem Urteil erneut klar, dass es die von den Anhängern der Theorie des postmortalen Persönlichkeitsschutzes vertretene Auffassung, wonach es zulässig sei, für einen Verstorbenen in dessen Namen Klage zu erheben, nie anerkannt habe.

Der Fall Uwe Barschel

BGE 118 IV 319 = Pra 1995 Nr. 210

Höchstpersönliche Rechte eines Verstorbenen.

Im Spätsommer 1987 wurde der deutsche Politiker Uwe Barschel wegen eines politischen Skandals von der öffentlichen Meinung und seiner Partei gezwungen, zurückzutreten. Nach einigen Tagen Urlaub auf den Kanarischen Inseln

sollte er in Kiel von der für diesen politischen Skandal zuständigen parlamentarischen Kommission angehört werden. In einem von ihm am 9. Oktober 1987 abgesandten Telex kündigte er seine Ankunft in Kiel für den 12. Oktober 1987 an. Aufgrund dieses Telex fand die Zeitschrift «Stern» heraus, dass Barschel sich nach seiner Rückkehr von den Kanarischen Inseln in Genf im Hotel Beau-Rivage aufhielt. Der Journalist K. sowie ein Fotograf wurden nach Genf geschickt, um Barschel zu interviewen. Beide logierten im gleichen Hotel wie Barschel und versuchten mehrmals diesen zu kontaktieren. Nach erneuten vergeblichen Versuchen und nachdem K. das Hotelzimmer von Barschel überwacht hatte, verschaffte er sich selbst durch die unverschlossene, mit dem Schild «Nicht stören» versehene Tür Zutritt in Barschels Zimmer und fand dessen Leiche in der Badewanne. K. fotografierte das Hotelzimmer, einzelne Dokumente sowie die Leiche von Barschel. Einige dieser insgesamt 51 Fotos wurden im «Stern» und in der übrigen Presse publiziert und einzelne dienten sogar als Motiv für T-Shirts. In der Folge reichten die Witwe von Barschel, seine Mutter und seine Geschwister gegen K. eine Klage wegen Hausfriedensbruchs und wegen Störung des Totenfriedens ein. Das «Tribunal de Police de Genève» verurteilte K. in Anwendung von StGB 179^{quater} (Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte) und StGB 186 (Hausfriedensbruch). K. bestritt vor Bundesgericht mit Nichtigkeitsbeschwerde die Zulässigkeit der Klage der Angehörigen von Barschel und das Vorliegen der Tatbestände. Seine Beschwerde wurde in allen Punkten abgewiesen und die ihm auferlegte Strafe (3 Monate Gefängnis mit Bewährung und eine Busse von CHF 10'000.–) bestätigt.

Da die dem Journalisten vorgeworfenen Taten lediglich auf Antrag hin verfolgbar sind, hatte das Bundesgericht zunächst zu prüfen, ob die Familie von Barschel überhaupt gültig Strafantrag i.S.v. aStGB 28 Abs. 4 (= Antragsrecht der Angehörigen eines Verletzten) stellen oder lediglich ihre eigenen Interessen gem. aStGB 28 Abs. 1 geltend machen konnte (heute: StGB 30 Abs. 1 und 4). Die dem K. vorgeworfenen Taten sind nach dem Tod von Barschel ergangen und es ist klar, dass der direkt Verletzte Barschel selber ist. Die zu klärende Frage war nun, ob die ihm lebzeitig zustehenden Rechte wenigstens bis zu einem gewissen Zeitpunkt nach seinem medizinischen Tod weiter bestanden haben. Treffe dies nicht zu, könne aStGB 28 Abs. 4 nicht angewendet werden, sondern nur aStGB 28 Abs. 1. Das Bundesgericht ging davon aus, dass ein Verstorbener noch während einer gewissen Zeit nach seinem Tod von einer «Tabuzone» umgeben sei, innerhalb derer seine höchstpersönlichen Rechte fort dauern. Daher rechtfertigte sich die Meinung, dass ein mit der Gestaltung der Bestattung zusammenhängendes Persönlichkeitsrecht über den Tod hinaus andauern könne, und es

stehe demzufolge nichts entgegen, auch andere mit der Bestattung im Zusammenhang stehende Rechte als mit dem Tod nicht erlöscht zu betrachten. Aufgrund dieser Auffassung, welche mit der generellen Vorstellung zusammenfalle, wonach ein Leichnam weder Gegenstand von Eigentum noch ein herrenloses Gut sei, das man beliebig behandeln könne, könne demnach ein Toter grundsätzlich bis zur Beerdigung Inhaber von Persönlichkeitsrechten sein, die seine sterbliche Hülle vor sittenwidrigen Angriffen schützen. Dieses Weiterbestehen von gewissen Rechten rechtfertige sich umso mehr, weil der Moment des Erlöschens von Leben im Körper des Einzelnen sehr schwierig zu bestimmen sei und weil die von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften angewendete Lösung nicht v.a. dafür ausgearbeitet wurde, um die Begriffe vom Ende der Persönlichkeit oder vom Verlust der Ausübung der Rechte zu definieren, sondern um den Moment zu bestimmen, in welchem es möglich sei, Organe einem Leichnam – und nicht einem Menschen, der möglicherweise wieder zum Leben erwache – zu entnehmen. Somit konnte die Familie von Barschel gültig Strafantrag i.S.v. aStGB 28 Abs. 4 stellen. Das Bundesgericht stellte abschliessend noch fest, dass, auch wenn man nicht von einem Bereich ausgehe, in welchem Rechte nach dem Tod fort dauern, der Strafantrag von der Familie des Opfers aufgrund des unmittelbaren Rechtsübergangs kraft Erbrechts und aufgrund von ZGB 28 gültig gestellt worden war.